

# Satzungen des Österreichischen Hochsee Yacht Clubs

Nach dem Beschluss der Generalversammlung vom 9. November 2008

Vereinsregisternummer: ZVR 609314026

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Club führt den Namen Österreichischer Hochsee Yacht Club; englisch: Austrian Offshore Yacht Club (Kurzform ÖSYC).
2. Er hat seinen Sitz in Wien und seinen Tätigkeitsbereich in Österreich, im Ausland und auf See.
3. Das Symbol des Vereines ist ein rot- weiß-rotes Wappen in einem goldgelben sechsspeichigen Steuerrad.

## § 2 Zweck des ÖSYC

1. Zweck des ÖSYC ist es, in gemeinnütziger Weise den Wassersport auf See, insbesondere den Segel- und Motoryachtsport auf See (kurz Yachtsport auf See) zu fördern und dessen Ausübung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dabei sind dem Verein der Umwelt- und Meeresschutz sowie das Verständnis für maritime Kultur und maritime Tradition und diesbezüglicher Erfahrungsaustausch ein Anliegen.
2. Die Umsetzung der Vereinszwecke erfolgt insbesondere
  - 2.1. durch die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen, die der Ausübung des Wassersports auf See dienlich sind sowie Zugangserleichterung zu solchen Einrichtungen
  - 2.2 durch Förderung der gegenseitigen Unterstützung und Beratung in allen Angelegenheiten des Wassersports auf See
  - 2.3 durch die Herausgabe von Mitteilungsblättern, einer Clubzeitung, Revier- und Länderinformationen auch auf elektronischem Weg
  - 2.4 durch Aktivierung des Wassersports auf See, des nautischen Tourismus und der Pflege maritimer Tradition und Kultur als sinnvolle Freizeitgestaltung, Organisation von Vorträgen, Veranstaltungen, Seetörns und Förderung der Teilnahme an Wettbewerben und Regatten
  - 2.5 durch die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber in- und ausländischen Behörden, Versicherungen und Institutionen, die sich mit dem Wassersport auf See bzw. mit dem nautischen Tourismus sowie maritimer Tradition und Kultur befassen.
  - 2.6 durch Vermittlung von günstigen Versicherungsmöglichkeiten, Charterangeboten und sonstigen Begünstigungen
  - 2.7 durch Förderung der Bildung von Regional- und Interessengruppen in Österreich und im Ausland
  - 2.8 durch Förderung der am Wassersport interessierten Jugendlichen
  - 2.9 durch Ausbildung und Weiterbildung für die Sportseefahrt und in anderen Wassersportarten in Theorie und Praxis im In- und Ausland
  - 2.10 durch Förderung aller Wassersportarten auf See
  - 2.11 durch Pflege der Geselligkeit.
3. Der ÖSYC kann eigene Schiffe und Liegeplätze sowie sonstige Anlagen erwerben, erhalten und auch sonst alles unternehmen, was seinen Mitgliedern dient.
4. Der ÖSYC verfolgt weder politische noch kommerzielle Ziele.
5. Der ÖSYC kann Teilorganisationen auch in Form von Zweigvereinen führen, wenn dafür besondere Bedürfnisse bestehen.
6. Der ÖSYC kann sich als Gesamtverein oder mit seinen Teilorganisationen an anderen Organisationen im In- und Ausland mit ähnlichen Zielen beteiligen.
7. Strafen von Sport-Fachverbänden denen der ÖSYC angehört (Verweis, Sperre, Suspendierung und Ausschluss von Mitgliedern), werden auch vom ÖSYC durchgeführt, soweit dies in den Statuten des Sport-Fachverbandes vorgesehen ist.

8. Für den ÖSYC sowie seine Mitglieder und Mitarbeiter gelten die Regelungen und Verpflichtungen des jeweiligen Anti-Doping Bundesgesetzes und der Anti-Dopingbestimmungen der Sport-Fachverbände, denen er angehört.

### **§ 3 Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden**

1. Die ideellen Mittel werden unter anderem dadurch aufgebracht, dass jedes Mitglied sein persönliches Fachwissen und seine Erfahrungen dem Club zur Verfügung stellt.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge für Leistungen des Clubs, Subventionen, Spenden und Erträge aus sportlichen und geselligen Clubveranstaltungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der ÖSYC besteht aus
  - 1.1 ordentlichen Mitgliedern
  - 1.2 Anschlussmitgliedern
  - 1.3 fördernden Mitgliedern
  - 1.4 Gastmitgliedern
  - 1.5 Jugendmitgliedern
  - 1.6 Ehrenmitgliedern
2. Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an der Seefahrt interessiert und bereit sind, an der Erfüllung des Clubzweckes entsprechend mitzuwirken.
3. Anschlussmitglieder sind Ehegatte oder Lebensgefährte eines ordentlichen Mitgliedes. Jedes Anschlussmitglied hat die vollen Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Die Clubzeitung wird jedoch nur dem jeweiligen ordentlichen Mitglied übermittelt.
4. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Arbeit des ÖSYC unterstützen, aber nicht alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder wahrnehmen wollen.
5. Personen, die kurzfristig die Leistungen des Clubs in Anspruch nehmen wollen, können für die erforderliche Dauer als Gastmitglieder aufgenommen werden.
6. Als Jugendmitglieder können an der Seefahrt interessierte Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, sowie in Ausbildung befindliche Personen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr aufgenommen werden.
7. Zu Ehrenmitgliedern können nur natürliche Personen gewählt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Mitgliedschaft, ausgenommen die Ehrenmitgliedschaft, sind schriftlich an den ÖSYC zu richten. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme und bei Gastmitgliedern auch über die Dauer der Mitgliedschaft.
2. Zu Ehrenmitgliedern können - über Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung - Personen ernannt werden, die sich um den Yachtsport oder um den ÖSYC besonders verdient gemacht haben.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.
3. Die Streichung erfolgt durch das Präsidium, wenn das Mitglied mit der Bezahlung von Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung die Zahlung bis zum Jahresende unterbleibt.
4. Der Ausschluss aus dem ÖSYC erfolgt wegen unsportlichen Verhaltens oder wegen Handlungen, die gegen das Clubinteresse gerichtet sind. Dem Mitglied steht die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

### **§ 7 Mitgliedsausweis**

Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied einen Mitgliedsausweis, den es bei Ausscheiden aus dem Club zurückzugeben hat.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ihrer Regionalgruppe sowie an der Generalversammlung teilzunehmen und bis spätestens vier Wochen vor dem angekündigten Termin der Generalversammlung beim Präsidium Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Ordentlichen Mitgliedern und Anschlussmitgliedern, die ihre fälligen Beiträge entrichtet haben, steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die clubeigenen Anlagen und Gerätschaften sowie die Leistungen des Clubs nach Maßgabe dieser Satzungen und der entsprechenden Ordnungsbestimmungen in Anspruch zu nehmen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, das Clubabzeichen und auf Yachten die Clubflagge zu führen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern, die Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse und Anweisungen der Organe des Clubs zu befolgen.
5. Die Mitglieder haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis zum 15. Jänner jedes Jahres zu entrichten.
6. Vereine, die als fördernde Mitglieder des ÖSYC aufgenommen werden, sind berechtigt, ihre Interessen und die ihrer Mitglieder in allen Angelegenheiten des Yachtsportes auf See von den Organen des ÖSYC vertreten zu lassen. Fördernde Mitglieder erhalten alle allgemeinen Informationen, die den Yachtsport auf See betreffen, wie ordentliche Mitglieder zugesandt. Das Präsidium des ÖSYC hat anlässlich der Aufnahme eines Vereines als förderndes Mitglied die Höhe des Mitgliedsbeitrages unter Berücksichtigung des Umfanges der gewünschten Clubleistungen festzulegen.

### **§ 9 Organe des Clubs**

1. Organe des Clubs sind:
  - 1.1 die Generalversammlung
  - 1.2 das Präsidium
  - 1.3 der Präsidialausschuss
  - 1.4 die Leiter der Regional - und Interessensgruppen
  - 1.5 die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen
  - 1.6 der Präsident
  - 1.7 die Rechnungsprüfer
  - 1.8 das Schiedsgericht
2. Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der für ihre Tätigkeit notwendigen nachgewiesenen Auslagen. Zur pauschalen Abgeltung derartiger Auslagen kann das Präsidium Aufwandsentschädigungen zuerkennen.

### **§ 10 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung ist alle drei Jahre vom Präsidium einzuberufen. Der voraussichtliche Termin ist spätestens sechs Wochen vorher in der Clubzeitung oder in sonstiger geeigneter Form anzukündigen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden, wenn es die Führung der Geschäfte oder das Interesse des Clubs erfordert. Sie ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es die Rechnungsprüfer oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Diesem Antrag hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Antrages zu entsprechen.
3. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Generalversammlung einzuladen. Die Tagesordnung hat auch die rechtzeitig eingebrachten Anträge der Mitglieder zu enthalten. Die Einladung kann auch in der Clubzeitung erfolgen.

4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Generalversammlung solcherart nicht beschlussfähig, so ist eine neuerliche Generalversammlung mit derselben Tagesordnung eine halbe Stundespäter anzusetzen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Clubs und die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit.
6. Über die Auflösung des Clubs kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens die Hälfte der Clubmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist spätestens nach drei Monaten eine neue Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident; ist auch dieser verhindert, das an Lebensjahren älteste, anwesende Präsidiumsmitglied.
8. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses ersichtlich sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu fertigen.

### **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen:

1. die Bestellung und Abberufung der Präsidiumsmitglieder und Rechnungsprüfer
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. die Genehmigung des Geschäfts- und Finanzberichtes sowie die Entlastung des Präsidiums
4. die Entscheidung über Anträge des Präsidiums und der Mitglieder
5. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Clubs
6. die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu Organisationen
7. die Entscheidung über Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern
8. die Bestätigung einer vom Präsidium vorgelegten Geschäftsordnung
9. die Genehmigung der vom Präsidium vorzuschlagenden Errichtung und Auflösung von Zweigvereinen.

### **§ 12 Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus
  - 1.1 dem Präsidenten
  - 1.2 dem Vizepräsidenten
  - 1.3 dem Schriftführer
  - 1.4 dem Finanzreferenten
  - 1.5 den Leitern der Regional - und Interessensgruppen
  - 1.6 bis zu zehn weiteren Mitgliedern
2. Die Leiter der Regional- und Interessensgruppen mit mehr als 35 Mitgliedern haben im Präsidium volles Stimmrecht, sonst gehören sie dem Präsidium mit beratender Stimme an.
3. Mit Ausnahme der Leiter der Regional- und Interessensgruppen werden die Mitglieder des Präsidiums von der ordentlichen Generalversammlung für eine Funktionsperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Clubmitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so hat der Präsident ein anderes Mitglied mit der Funktion des ausgeschiedenen Mitgliedes zu betrauen.
4. Das Präsidium kann auf Vorschlag des Präsidenten bis zum Ablauf der Funktionsperiode für ausscheidende Mitglieder und für bestimmte Funktionen Stellvertreter wählen. Zur Durchführung bestimmter Aufgaben kann es Ausschüsse einrichten, die von einem Präsidiumsmitglied zu leiten sind.

5. Das Präsidium wird vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur Sitzung hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung mit einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung zu einer Sitzung des Präsidiums muss innerhalb einer Woche erfolgen, wenn dies von den Rechnungsprüfern oder von fünf Präsidiumsmitgliedern unter Vorlage eines Vorschlages zur Tagesordnung verlangt wird.

6. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten geleitet. Sind der Präsident und der Vizepräsident abwesend, so wird die Sitzung vom ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das jedenfalls die Teilnehmerliste, die gefassten Beschlüsse, das Ergebnis der Abstimmungen und den wesentlichsten Inhalt allfälliger Berichte zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb eines Monats zuzusenden.

### **§ 13 Besondere Aufgaben der Präsidiumsmitglieder**

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Clubs im Rahmen der Beschlüsse der Generalversammlung, des Präsidiums und allenfalls des Präsidialausschusses. Er vertritt den Club nach außen. Er koordiniert die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder, der sonstigen Ausschüsse, der Regional- und Interessengruppen, der sonstigen Organe und die vom Club unternommenen Aktivitäten.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei längerer Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung. Er hat im Vertretungsfall alle Befugnisse des Präsidenten.
3. Der Schriftführer ist für die Abwicklung des Schriftverkehrs, soweit nicht andere Mitglieder des Präsidiums dafür verantwortlich sind, die Protokollführung bei der Generalversammlung und bei Präsidiumssitzungen sowie für die Verwaltung des Archivs zuständig.
4. Der Finanzreferent ist für die Abwicklung des Geldverkehrs des Clubs zuständig. Er verwaltet unter seiner persönlichen Verantwortung die Kasse und die Konten des Clubs bei Geldinstituten. Er ist weiters für die Verbuchung aller Geldbewegungen verantwortlich. Die Abwicklung des Geldverkehrs von Regional- und Interessensgruppen des Clubs fällt nicht in seinen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich.
5. Jedem Präsidiumsmitglied können mit seinem Einverständnis auf Antrag des Präsidenten vom Präsidium bestimmte Aufgaben übertragen werden, die es eigenverantwortlich zu erfüllen hat. Bei Durchführung dieser Aufgaben haben die Präsidiumsmitglieder die Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums zu beachten.

### **§ 14 Aufgaben des Präsidiums**

1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des ÖSYC, insbesondere die Beschlussfassung und die Abwicklung aller Angelegenheiten des Clubs, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Dabei sind die Bestimmungen der Satzungen, die Beschlüsse der Generalversammlung und die Grundsätze zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Geschäftsabwicklung zu beachten.
2. In den Wirkungsbereich des Präsidiums fallen insbesondere:
  - 2.1 die Einberufung der Generalversammlung
  - 2.2 die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
  - 2.3 die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - 2.4 die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - 2.5 die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Finanzberichtes, sowie des Budgetvoranschlages
  - 2.6 die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern
  - 2.7 der Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - 2.8 die Gründung und Auflösung von Regional- und Interessensgruppen
  - 2.9 Erstellung einer Geschäftsordnung für die Organe sowie für die Organisation der Regional- und Interessengruppen
  - 2.10 die Abhaltung von Ausbildungskursen, Törns und gesellschaftlichen Veranstaltungen auf überregionaler Ebene
  - 2.11 die Entscheidung über die Teilnahme an Messen

2.12 die Herausgabe und der Verlag einer Clubzeitschrift, von Informationsblättern, Büchern und Filmen über die Seeschifffahrt.

2.13 die Genehmigung von Satzung und Satzungsänderungen von Zweigvereinen. Ein derartiger Beschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

2.14 die Genehmigung des Beitritts von Zweigvereinen zu anderen Organisationen

### **§ 15 Der Präsidialausschuss**

1. Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Finanzreferenten und

den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern des Präsidiums.

2. Der Präsidialausschuss hat die Aufgabe, die Entscheidungen des Präsidiums vorzubereiten, den Präsidenten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu beraten und anstelle des Präsidiums Entscheidungen zu treffen, die ihm vom Präsidium übertragen worden sind oder die so kurzfristig erforderlich sind, dass eine zeitgerechte Einberufung oder Entscheidung des Präsidiums nicht möglich ist.

3. Für die Beschlussfähigkeit, die Einberufung, die Leitung und Beschlussfassung sind die für das Präsidium geltenden Bestimmungen anzuwenden. Die allenfalls auch mündliche Einladung zu Sitzungen muss spätestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen.

### **§ 16 Die Regionalgruppen**

1. Die Regionalgruppen sind Zusammenschlüsse der in bestimmten Regionen wohnhaften Mitglieder des ÖSYC. Sie verfolgen die in § 2 der Satzungen angeführten Ziele auf regionaler Ebene. Die Betreuung und Beratung der Mitglieder des ÖSYC erfolgt in erster Linie über die Regionalgruppen. Nur die über den regionalen Wirkungsbereich hinausreichenden Angelegenheiten des Clubs sind zentral zu organisieren.

2. Regionalgruppen werden als Teilorganisationen des ÖSYC durch das Präsidium eingerichtet. Dabei sind in einer Gründungsversammlung von den in der jeweiligen Region wohnhaften Clubmitgliedern jedenfalls ein Leiter, ein Kassier und je ein Vertreter für die Mitglieder der bestehenden Interessengruppen zu wählen. Die Neuwahl der Funktionäre der Regionalgruppen hat spätestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Termin der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu erfolgen.

3. Mitgliederversammlungen zur erstmaligen Wahl von Funktionären einer Regionalgruppe (Gründung) werden vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Präsidialausschusses geleitet. Für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen in den Regionalgruppen gelten die entsprechenden Regelungen für die Generalversammlung.

4. Die Leiter der Regionalgruppen haben die Aufgabe, die Mitglieder des Clubs auf regionaler Ebene zu betreuen. Ihnen obliegt insbesondere:

4.1 die Gestaltung und Durchführung von regelmäßigen Regionalabenden (Vorträgen, gesellschaftlichem Beisammensein)

4.2 die Organisation von Beratung und Erfahrungsaustausch in allen Bereichen des Wassersports auf See

4.3 die Organisation von gemeinsamen Törns

4.4 die Veranstaltung von Ausbildungslehrgängen in Theorie und Praxis

5. Die Leiter der Regionalgruppen haben bis 20. Oktober jeden Jahres dem Präsidium einen schriftlichen Bericht über die Situation und die in ihrer Regionalgruppe durchgeführten Aktivitäten zu übermitteln.

6. Der Kassier der Regionalgruppe verwaltet unter seiner persönlichen Haftung die Kasse und das Konto der Regionalgruppe bei Geldinstituten. Er hat gemeinsam mit dem Leiter der Regionalgruppe bis zum 31. Jänner jedes Jahres dem Finanzreferenten einen Kassenbericht und eine Aufstellung des in der Regionalgruppe vorhandenen Clubvermögens zum 31. Dezember des Vorjahres

vorzulegen. Der Kassier hat bei seiner Tätigkeit allfällige Richtlinien des Präsidiums oder des Finanzreferenten einzuhalten.

### **§ 17 Die Interessengruppen**

1. Interessengruppen sind überregionale Zusammenschlüsse von Mitgliedern des ÖSYC, die an bestimmten, besonders wichtigen und klar umschriebenen Tätigkeitsbereichen des Clubs speziell interessiert sind.
2. Interessengruppen werden bei entsprechendem Bedarf als Teilorganisationen des ÖSYC vom Präsidium eingerichtet. Ein ordentliches Mitglied des ÖSYC wird vom Präsidium als Leiter der Interessengruppe bestellt. Bei Bedarf sind vom Präsidium auch ein Kassier und weitere Funktionäre der Interessengruppe zu bestellen.
3. Leiter von Interessengruppen haben die Aufgabe, die Betreuung der Clubmitglieder unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen zu gestalten. Sie haben dem Präsidium bis 20. Oktober jeden Jahres einen schriftlichen Bericht über die Situation und die von der Interessengruppe durchgeführten Aktivitäten zu übermitteln. Bis zum 31. Jänner jedes Jahres ist dem Finanzreferenten ein Kassenbericht und eine Aufstellung des in der Interessengruppe vorhandenen Clubvermögens zum 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen. Bei der Verwaltung des Clubvermögens sind allfällige Richtlinien des Präsidiums oder des Finanzreferenten einzuhalten.

### **§ 17a Zweigvereine**

1. Zweigvereine sind dem ÖSYC statutarisch untergeordnete Vereine, welche die Ziele des ÖSYC mittragen. Ihre Errichtung oder Auflösung bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung des ÖSYC. Satzung und Satzungsänderungen des Zweigvereins bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des ÖSYC.
2. Zweigvereine dürfen nur Mitglieder aufnehmen, die auch dem ÖSYC angehören. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss auch dem Präsidium des ÖSYC angehören. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand des Zweigvereines bedarf vor Aufnahme seiner Tätigkeit der Anerkennung durch den Präsidialausschuss. Wird diese nicht erteilt, so ist ein neuerlicher Vorstand des Zweigvereins zu wählen. Für den Vorstand des Zweigvereins gelten die in § 2 angeführten Ziele und die in den Satzungen des ÖSYC genannten Pflichten sinngemäß. Der Vorstand des Zweigvereins ist an die Beschlüsse der Organe des ÖSYC gebunden. Ein eigener Mitgliedsbeitrag des Zweigvereins kann nur zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag für den ÖSYC eingehoben werden. Zumindest ein Rechnungsprüfer des ÖSYC muss auch als Rechnungsprüfer des Zweigvereins bestellt werden. Bei Auflösung des Zweigvereins fällt das Vereinsvermögen an den ÖSYC.
3. Wird eine Regionalgruppe als Zweigverein geführt, so bilden die Mitglieder der Regionalgruppe die Mitgliederversammlung des Zweigvereins.
4. Wird eine Interessengruppe als Zweigverein geführt, so bilden die in den Regionalgruppen gewählten Vertreter der Interessengruppe die Mitgliederversammlung des Zweigvereins.

### **§ 18 Rechnungsprüfer**

1. Die Generalversammlung wählt gleichzeitig mit der Bestellung des Präsidiums aus den ordentlichen Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer. Mit der Funktion des Rechnungsprüfers ist jede andere Funktion im Club unvereinbar. Eine unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die regelmäßige Überprüfung der Gebarung des Clubs einschließlich der Regional- und Interessengruppen. Zu diesem Zweck haben sie ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Belege und Unterlagen. Sie sind berechtigt, an den Präsidiumssitzungen in beratender Funktion teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer berichten über ihre Tätigkeit in der Generalversammlung.

### **§ 19 Das Schiedsgericht**

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis unter den Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern und Vereinsorganen sind möglichst im gegenseitigen Einvernehmen und ohne besonderes Verfahren beizulegen. Ist dies nicht möglich, so ist ein Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den beiden Streitparteien genannten Mitglied, die gemeinsam einen Vorsitzenden wählen. Sofern sie sich nicht auf die Person des Vorsitzenden einigen können, wird dieser vom Präsidenten berufen, sofern dies unter Beachtung der Befangenheitsregelungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) möglich ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Die Streitparteien unterwerfen sich dem Spruch des Schiedsgerichtes bei sonstigem Ausschluss aus dem Club.

### **§ 20 Abstimmungen**

1. Bei Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen an andere Personen ist unzulässig. Stimmenthaltungen sind möglich.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Wenn dies durch mindestens fünf Stimmberechtigte verlangt wird, muss jedoch eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.
3. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Prostimmen größer ist als die Zahl der Gegenstimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Prostimmen mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der Gegenstimmen.
4. Die Leitung der Sitzung, die Reihung der Anträge, die Erteilung des Wortes und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgen durch den Vorsitzenden des jeweiligen Organs.
5. Ein Organ ist vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Regelungen in der Satzung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Bei Angelegenheiten besonderer Bedeutung und Dringlichkeit kann der Präsident statt einer Befassung des Präsidialausschusses auch eine schriftliche Abstimmung des Präsidiums im Umlaufweg oder per e-Mail durchführen.
7. War der Präsidialausschuss trotz ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder nicht beschlussfähig, so kann der Präsident eine schriftliche Abstimmung im Umlaufweg oder per e-Mail durchführen.

### **§ 21 Geschäftsordnung**

Soweit das Präsidium es für erforderlich hält, diese Satzungen durch eine Geschäftsordnung zu ergänzen, hat es eine solche auszuarbeiten und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt sowohl für eine allgemeine, den gesamten Clubbetrieb des ÖSYC regelnde Geschäftsordnung als auch für Geschäftsordnungen, die nur regionale oder sachliche Teilbereiche des ÖSYC betreffen.

### **§ 22 Auflösung des Clubs**

Das bei Wegfall des Vereinszwecks oder bei Auflösung des ÖSYC verbleibende Vermögen fällt jener gemeinnützigen Institution im Sinne der Bundesabgabenordnung zu, für welche sich die Generalversammlung bei ihrem Auflösungsbeschluss entscheidet.